

27.04.95

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur nderung des D-Markbilanzgesetzes und anderer handelsrechtlicher Bestimmungen

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger MdB
Bundesministerin der Justiz

Bonn, den 26. April 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Prsident,

ich komme zurck auf die Entschlieung des Bundesrates vom 8. Juli 1994 zum Gesetz zur nderung des D-Markbilanzgesetzes und anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Drs. 595/94 - Beschlu).

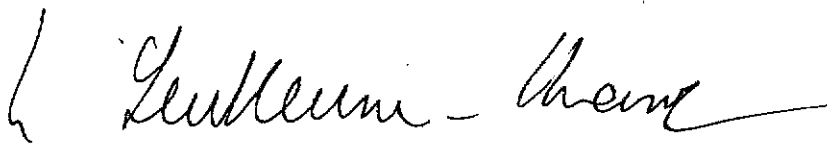
Die Bundesregierung wird in der Entschlieung um die Klarstellung gebeten, da die Regelung des neu eingefgten § 6 Abs. 2 Satz 3 DMBilG nicht als nderung allgemein gltiger handelsrechtlicher Bilanzierungsgrundstze zu verstehen ist. Die Entschlieung ging auf Befrchtungen aus dem Finanzministerium Brandenburg zurck, da die Formulierung der Vorschrift zu Miverstndnissen bei der Finanzverwaltung fhren knnte.

Um die gewnschte Klarstellung bei der Finanzverwaltung herbeizufhren, ist nach Ansicht der Bundesregierung ein BMF-Schreiben, das mit den Obersten Finanzbehrden der Lnder abgestimmt und im Bundessteuerblatt verffentlicht wird, das geeignete Mittel.

In der Anlage übersende ich Ihnen den nunmehr mit den Ländern abgestimmten Text des BMF-Schreibens. Auf Seite 3 des Schreibens wird ausdrücklich ausgeführt, daß die Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 DMBilG nicht als Änderung von allgemein gültigen Bilanzierungsgrundsätzen zu verstehen ist.

Das Schreiben wird demnächst im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Ich gehe davon aus, daß damit Mißverständnisse bezüglich der Auslegung des § 6 Abs. 2 Satz 3 DMBilG ausgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

 Grottelmann

Schnellbrief!

Anlage

Bundesministerium der Finanzen

53003 Bonn, 10. April 1995

Postfach 1308

Telefon: (0228) 682- 47 17

oder über Vermittlung 682-0

Telefax: (0228) 682-4420

Teletex: 228 50701 = BMF

Telex: 886645

IV B 2 - S 1901 - 33/95

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

Gesetz zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes und anderer handelsrechtlicher Bestimmungen;
Stetigkeitsgrundsatz und Obergrenze bei der Bewertung von Beteiligungen (§§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3, 11 Abs. 1 Satz 1 DMBilG)

Ergebnis der Erörterung zu TOP 15 der Sitzung Est I/95 in der Zeit vom 25. bis 27. Januar 1995

Nach § 6 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes (DMBilG) sind die in der Eröffnungsbilanz angewandten Methoden bei Ansatz und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden für die folgenden Bilanzen verbindlich, soweit nicht abgewichen werden muß oder eine Abweichung nach § 252 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) zulässig ist; wird in einem nachfolgenden Abschluß von einem in der Eröffnungsbilanz ausgeübten Wahlrecht erstmals abgewichen, bedarf es eines begründeten Ausnahmefalls nicht. Das gilt nach dem Gesetz zur Änderung des DMBilG und anderer handelsrechtlicher Bestimmungen vom 25. Juli 1994 (BStBl I S. 544.) auch, wenn sich die Zulässigkeit der Methode nur aus dem DMBilG ergibt. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte dürfen jedoch in den Folgebilanzen nicht überschritten werden.

Zu den Fragen nach der Stetigkeit und der Obergrenze bei der Bewertung von Beteiligungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 DMBilG nehme ich im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

Durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des DMBilG und anderer handelsrechtlicher Bestimmungen vom 25. Juli 1994 (a. a. O.) ist in § 6 Abs. 2 Satz 2 DMBilG klargestellt worden, daß der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 6 Abs. 2 Satz 1 DMBilG) auch gilt, soweit eine Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt worden ist, der dem entsprechenden Anteil am Eigenkapital entspricht (Equity-Methode - § 11 Abs. 1 Satz 1 DMBilG).

Der in der Eröffnungsbilanz nach der Equity-Methode angesetzte Wert der Beteiligung gilt für die Folgezeit als deren Anschaffungskosten, soweit Berichtigungen nach § 36 DMBilG nicht vorzunehmen sind (§ 7 Abs. 1 Satz 5 DMBilG). Die Anschaffungskosten, zu denen auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten gehören, stellen die Obergrenze für den zukünftigen Wertansatz der Beteiligung dar (§§ 253 Abs. 1 Satz 1, 255 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Die Obergrenze der Anschaffungskosten ist auch in den Fällen zu beachten, in denen der nach der Equity-Methode zulässig ermittelte Wert aufgrund von Erhöhungen des Eigenkapitals in nachfolgenden Bilanzen über den in der Eröffnungsbilanz angesetzten Wert hinaus steigt. Für diese Fälle begrenzt § 6 Abs. 2 Satz 3 DMBilG den Wertansatz der Beteiligung der Höhe nach auf den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Betrag.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 DMBilG stellt insoweit § 6 Abs. 2 Satz 2 DMBilG lediglich klar und besitzt darüber hinaus keine allgemeine Gültigkeit. Die Regelung ist deshalb nicht als Änderung von allgemein gültigen Bilanzierungsgrundsätzen, insbesondere der Bilanzierungspflicht nachträglicher Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zu verstehen.

Beispiel:

Die X-KG in Dresden (Muttergesellschaft) hat für den 1. Juli 1990 eine D-Markeröffnungsbilanz (DMEB) aufzustellen und darin auch eine 30 %ige Beteiligung an der Y-AG in Leipzig (Tochtergesellschaft) zu bewerten. Das ausgewiesene Eigenkapital der Tochtergesellschaft in deren DMEB beträgt 100.000 DM. Der Wert der Beteiligung bleibt bis zum 31. Dezember 1990 unverändert. Die Tochtergesellschaft erleidet in 1991 einen Verlust in Höhe von 50.000 DM und erzielt in 1992 einen Gewinn in Höhe von 90.000 DM. In 1992 wird zudem das Kapital der Tochtergesellschaft gegen Einlage auf 120.000 DM erhöht.

Der Wert der Beteiligung der Muttergesellschaft entwickelt sich nach der Equity-Methode wie folgt (§§ 11 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 2 DMBilG):

Beteiligungsbuchwert

01.07.1990/31.12.1990	30.000 DM (= Anschaffungskosten)
- Jahresfehlbetrag Tochter-	
Gesellschaft 1991	- 15.000 DM
= Beteiligungsbuchwert	
31.12.1991	15.000 DM
+ Jahresüberschuß Tochter-	
gesellschaft 1992	+ 27.000 DM
= Zwischenwert	42.000 DM

256/95

- 4 -

+ Kapitalerhöhung Tochter-
gesellschaft

+ 6.000 DM (= nachträgliche An-
schaffungskosten)

= Beteiligungsbuchwert

31.12.1992 (nach Equity) 48.000 DM

Der nach der Equity-Methode ermittelte Buchwert der Beteiligung der Muttergesellschaft zum 31. Dezember 1992 ist der Höhe nach auf die Anschaffungskosten zu begrenzen. Hiernach beträgt der Beteiligungsbuchwert zum 31. Dezember 1992 unter Berücksichtigung der Anschaffungskostenobergrenze:

Beteiligungsbuchwert

01.07.1990 30.000 DM

+ nachträgliche Anschaffungs-
kosten 1992

+ 6.000 DM

= Beteiligungsbuchwert

31.12.1992 36.000 DM (= Anschaffungskosten)

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Sarrazin



Beglaubigt

Weber
Angestellte